

Richtpreise für Gemüse und Obst.

Die Preisprüfungsstelle erläßt im Anzeigenteil eine Bekanntmachung über die mit Wirkung ab Montag, 5. November, gültigen Richtpreise für Gemüse und Obst. Neu aufgenommen ist der Preis für Butterkohl, worauf besonders hingewiesen wird.

Die Preisprüfungsstelle nimmt nochmals Veranlassung, auf die Vorschriften und die Preisbemessung für Blumenkohl aufmerksam zu machen. Wenn auch weniger zahlreich, so sind doch verschiedentlich noch übermäßige Preisforderungen zulage getreten, indem kleine, minderwertige Köpfe zu den als Höchstgrenze festgesetzten Richtpreisen feilgeboten wurden. Derartige Forderungen haben außer der strafrechtlichen Verfolgung wegen übermäßiger Preissteigerung die Entziehung der Markterlaubnisarte zur Folge.

Die Preisprüfungsstelle hat in den letzten Tagen einige übermäßige Forderungen für Zeltower Rüben festgestellt. Die Händler begründen die höhere Forderung damit, daß es sich um echte Zeltower Rüben handle. Selbstverständlich versteht sich der in letzter Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes veröffentlichte Preis von 40 Pfg. für das Pfund für echte kleine Zeltower Rüben. Jede festgestellte Überschreitung dieses Höchstpreises wird strafrechtlich verfolgt. Neben den hohen Forderungen unter der Benennung „echt“ sind verschiedentlich Feststellungen gemacht worden, daß Futterrüben in der Größe von Möhren als Zeltower Rüben bezeichnet, zu den für diese Sorten gültigen Höchstpreisen verkauft wurden. Die Preisprüfungsstelle warnt vor solchen Machenschaften, und wird jede Feststellung mit aller Schärfe verfolgen. Diese kleinen Futterrüben dürfen in keiner Weise teurer verkauft werden als die gewöhnlichen Munkelrüben. Ungeachtet irgendwelcher besonderer Namen, die den Rüben beigelegt werden, kommt hierfür nur der Kleinhändlerhöchstpreis von 6 Pfg. für das Pfund in Frage.

Nicht unerwähnt bleiben soll der Verkauf von Sellerie, der — ungeachtet der besondern Vorschrift, daß er nur ohne Kraut verkauft werden darf — zum großen Teil mit solchem, wenn auch etwas beschnitten, sowie vor allem mit langen Wurzeln, die in keiner Weise von Sand und Erde befreit sind, in den Handel gebracht wird. Wenn auch die Wurzeln zur Haltbarkeit des Selleries, der nicht immer sofort Verbrauch finden dürfte, nicht entfernt werden können, so muß unbedingt der Sellerie frei von Erde und Sand sowie ohne Kraut und ohne Stengel dem Konsum zugeführt werden. Die Preisprüfungsstelle wird die Händler, die sich der Nichtbeachtung dieser Vorschrift schuldig machen, dem Strafrichter zuführen.